



## Artikel Nr. 4 der Reihe des BLV über Tierschutzkontrollen beim Geflügel

### Schwerpunktprogramm 2021 – 2023: Fokus auf den Umgang mit kranken oder verletzten Tieren

**Kranke und/oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend behandelt oder fachgerecht getötet werden. Dies ist ein Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung. Tierhaltende sind für die Entscheidung verantwortlich, ob Pflege und Behandlung angebracht sind; wenn nicht, müssen die kranken oder verletzten Tiere unverzüglich getötet werden. Im Rahmen des Schwerpunktprogramms wird kontrolliert, wie kranke oder verletzte Tiere behandelt werden und wie ihr Zustand ist.**

Dabei betrifft dieser Artikel folgende Tierkategorien: **Junghennen, Legehennen, Elterntiere, Mastpoulets oder Truten**. Die Kontrollperson überprüft, ob beim Umgang mit kranken bzw. verletzten Tieren und bei ihrer Tötung die notwendigen Kriterien erfüllt sind. Dies erfolgt, indem Fragen an die Tierhalterin oder den Tierhalter gestellt werden sowie die Infrastruktur, die zur Tötung verwendeten Instrumente und relevanten Dokumente geprüft und die Tiere beobachtet werden.

#### **Die kranken und/oder verletzten Tiere werden angemessen untergebracht, behandelt und betreut**

**Krankenabteile:** Immer häufiger werden Krankenabteile eingerichtet, in denen kranke oder verletzte Tiere gehalten und gepflegt werden. Das Einrichten eines Krankenabteils wird empfohlen; es muss jedoch nicht vorhanden sein – ausser bei Truten. Wenn ein Krankenabteil aufgebaut ist, muss es auch die Anforderungen der Tierschutzverordnung erfüllen. Bei Legehennen beispielsweise müssen Nest, Einstreu und Sitzstangen vorhanden sein.

Bei Truten muss ein Krankenabteil vorhanden sein, es sei denn, es gab bis zum Tag der Kontrolle noch keine Tiere, die besondere Behandlung benötigten. Dann muss der Tierhalter bzw. die Tierhalterin zeigen können, wie kranke oder verletzte Tiere von der Herde getrennt werden könnten.

**Beschäftigungsmöglichkeiten:** Bei Junghennen, Legehennen und Elterntieren kann es zu Verhaltensstörungen wie Feder- und Zehenpicken kommen. Um diesen Probleme vorzubeugen, müssen im Hühnerstall immer Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (z. B. Picksteine, Strohballen, gefüllte Heunetze). Sind am Tag der Kontrolle Tiere mit sichtbaren Verletzungen vorhanden, ist es wichtig, dass gezeigt werden kann, welche Massnahmen gegen eine Verschlimmerung der Situation getroffen wurden. Zu diesen Massnahmen können zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten, eine tierärztliche Konsultation oder die Pflege der verletzten Tiere gehören (Haltung in einem Krankenabteil, Behandlung der Wunden usw.). Tiere mit schlechter Aussicht auf eine Heilung müssen getötet werden (siehe unten).

**Lahmheiten:** Bei Mastpoulets und Truten kann es zu Lahmheiten kommen. Offensichtlich lahme Tiere müssen behandelt werden – oder getötet im Sinne der Leidensbegrenzung. Bei der Kontrolle werden offensichtlich lahme oder gehunfähige Tiere gezählt, die sich bei einem Durchgang durch den Stall von der Kontrollperson nicht entfernen können (siehe Definitionen unten). Diese Zahl wird anschliessend ins Verhältnis mit der Gesamtzahl der Tiere im Stall gesetzt:

$$\frac{\text{Anzahl offensichtlich lahmer oder gehunfähiger Tiere}}{\text{Anzahl Tiere im Stall}} \times 100 \%$$

#### **Definitionen**

##### **Offensichtlich lahm:**

Das Tier entfernt sich von der laufenden Person, setzt sich aber nach 2 bis 3 Schritten wieder hin.

##### **Gehunfähig:**

Das Tier bewegt sich nicht, wenn man sich annähert oder nachdem es sanft berührt wird.

*Beispiel:* In einem Betrieb mit 5000 Poulets zählt die Kontrollperson beim Durchgang durch den Stall 2 Poulets, die offensichtlich lahm sind. Dazu zählt sie 1 Poulet, das sich auch nicht entfernt, nachdem es mit dem Fuss sanft berührt wurde. Die Rechnung ist dann:  $(3 / 5000) \times 100 \% = 0,06 \%$ . Da das Ergebnis den Wert von 0,1 % nicht überschreitet, ist das Kriterium erfüllt. Sollten die Tiere am Tag der Kontrolle an einer Krankheit leiden, die die Fortbewegung beeinträchtigt, wie z. B. Rachitis, werden diese Fälle berücksichtigt. Allerdings nur, wenn entsprechende Massnahmen ergriffen wurden.

### Kranke oder verletzte Tiere müssen fachgerecht getötet werden

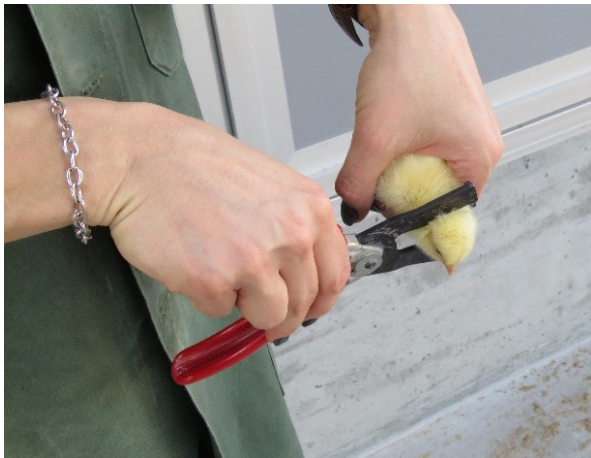


**Betäubung:** Ein gezielter und kräftiger Schlag auf den Kopf kann als Betäubungsverfahren für Geflügel bis 10 kg angewendet werden. Der Schlag muss mit einem harten, stumpfen Gegenstand erfolgen, der der Grösse des Tieres angepasst ist. Truten über 10 kg müssen mit einem Bolzenschussgerät oder Schuss Schlagapparat betäubt werden.  
Foto: Aviforum

Unverzüglich getötet werden müssen die kranken, verletzten oder lebensschwachen Tiere, deren Pflege und Behandlung nicht angebracht sind, weil diese mit zu viel Schmerzen oder zu geringen Heilungsaussichten verbunden sind. Kommt eine Behandlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage (z. B. Mastpoulets), müssen kranke, verletzte oder lebensschwache Tiere ebenso umgehend getötet werden.

Die Tötung muss fachgerecht durchgeführt werden. Das Tier muss zuerst betäubt werden (siehe Bild links). Dann erst wird es durch einen Genickbruch (zervikale Dislokation) getötet (siehe Bilder unten). Wichtig ist, dass eine Überprüfung gemacht wird: es muss an der geschädigten Stelle eine mindestens fingerbreite Lücke zwischen den verschobenen Knochen tastbar sein. Das BLV hat eine [Fachinformation](#) zu den fachgerechten Tötungsmethoden für Geflügel publiziert.

Während der Kontrolle soll der Tierhalter bzw. die Tierhalterin die verwendete Tötungsmethode erklären. Dazu müssen die zu diesem Zweck vorgesehenen Werkzeuge gezeigt werden. Ist bei der Kontrolle ein krankes, verletztes oder lebensschwaches Tier vorhanden, kann es direkt getötet werden.



**Tötung:** Nach der Betäubung muss das Tier unverzüglich getötet werden. Bei Geflügel ist die Tötungsmethode meistens ein Genickbruch (zervikale Dislokation). Die Tötung kann mit einer der Grösse des Tieres angepassten Tötungszange (Foto links) oder von Hand (Foto rechts) vorgenommen werden. Für Tiere über 5 kg kann der Genickbruch nicht von Hand durchgeführt werden. Fotos: Aviforum

### Wenn die Mortalität hoch ist, werden Massnahmen ergriffen

Am Tag der Kontrolle wird die Mortalität des Umtriebs im Stall wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl toter Tiere seit der Einnistung}}{\text{Anzahl eingestallter Tiere}} \times 100 \%$$

Die Mortalitätsrate, über der Massnahmen ergriffen werden müssen, liegt bei Mastpoulets und Truten bei 3 % bzw. bei Junghennen, Legehennen und Elterntieren bei 1 % über vier Wochen. Wenn diese Rate am Tag der Kontrolle überschritten ist, muss die Tierhalterin bzw. der Tierhalter nachweisen, dass geeignete Massnahmen ergriffen wurden. Beispiele dafür sind eine tierärztliche Konsultation oder auf die Situation abgestimmte Massnahmen (z. B. das Anbringen von Ventilatoren, wenn die Mortalität aufgrund von Hitzestress hoch ist). Es ist wichtig, diese Massnahmen zu dokumentieren (z. B. mit einer Notiz in den Unterlagen mit den Produktionsdaten; oder mit einem veterinärärztlichen Bericht). Der Fokus der Kontrolle wird auf die getroffenen Massnahmen gelegt und nicht auf die Mortalitätsrate. Selbst bei einer Mortalitätsrate über dem Schwellenwert wird kein Mangel erfasst, wenn geeignete Massnahmen getroffen wurden.

Für die ersten vier Lebenswochen der Junghennen gilt für dieses Kriterium eine Ausnahme, da die Mortalität in diesem Zeitraum im Allgemeinen über 1 % liegt. Dies hat keinen Mangel zur Folge, wenn die Haltungsbedingungen und Praktiken optimal sind.

*Dieser Artikel wurde in der Ausgabe vom November 2020 der Schweizer Geflügelzeitung veröffentlicht.*

**Das Schwerpunktprogramm Geflügel** läuft von 2021 bis 2023. Ziel ist es, die Konformität der Geflügelhaltung bezüglich folgender Punkte sicherzustellen: Luftqualität, Besatzdichte, Qualität der Einstreu und Behandlung der Tiere bei Krankheiten oder Verletzungen.

Für weitere Informationen und die französische bzw. italienische Version: [Link](#)

Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 über **die fachgerechte Tötung von Geflügel** befindet sich auf derselbe Seite unter «Fachinformationen zu Hühnern».